

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Verlagsort: Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Verlagsort: Leipzig 11304.
Stroße Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbä.

Nr. 74. Montag, 31. März 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postkassier vierteljährlich 4,20 Mark, monatlich 1,40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43. und 44. Seite Grundpreis 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bemerkung: Rabatt ertücht, wenn der Betrag vorläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Trübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen im Betrieb der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezücker keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ganger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Aufhebung der Bewirtschaftung von Kohlrüben.
Gemäß der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. März 1919 (Nr. 70 des Deutschen Reichsanzeigers) wird hiermit die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. November 1918 über die Bewirtschaftung von Kohlrüben (Nr. 265 der Säch. Staatszeitung vom 18. November 1918) aufgehoben.
Dresden, am 27. März 1919.
Wirtschaftsministerium. 702 V 6 2
Landeslebensmittellamt. 3381

Anmeldung neugeborener Kälber zur Viehliste.
Mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums — Landeslebensmittellamt — wird angeordnet, daß neugeborene Kälber künftig innerhalb 3 Tagen unter Benutzung der vorgeschriebenen Meldebarten durch die Ortsbehörden bei der Amtshauptmannschaft anzumelden sind. Meldebarten sind bei den Gemeindebehörden zu haben.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, überdies kann die Futterzuteilung und das Recht der Selbstversorgung mit Fleisch gekürzt oder entzogen werden.
Verheimlichte Tiere unterliegen der sofortigen Einziehung.
Großenhain, am 26. März 1919.
Die Amtshauptmannschaft.
Freitag, den 8. April 1919, vormittags 10 Uhr
wird im Sitzungssaale der Amtshauptmannschaft Großenhain
Bezirksstag
abgehalten.
Die Tagesordnung hängt im Anmeldebüro daselbst aus.
Großenhain, den 27. März 1919. Dr. Uhlmann, Amtshauptmann.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
Durch Verordnung der Reichsregierung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919, die mit dem 1. April 1919 in Kraft tritt, ist der § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:
„Im Handelsgewerbe dürfen Geschäftsbesitzer, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Aufsichtsbehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.
Für das Expeditions- und Schiffsmatrosengewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu 2 Stunden zulassen.“
Gleichzeitig sind die Sonder- und Ausnahmestimmungen außer Kraft gesetzt worden, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund des § 105 b Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung erlassen worden sind.
Hiernach treten:
1. die Bekanntmachung des Rates der Stadt Riesa vom 3. März 1900 mit Ausnahme der Bestimmungen unter a 1., 2., 3. und 8.,
2. das Ortsgesetz, die Sonntagsruhe für das Kontorpersonal betr., vom 27. Oktober 1902,
3. das Ortsgesetz, die Sonntagsruhe im Handel mit Kolonial- u. und Tabakwaren betr., vom 16. Januar 1912 und
4. die Bekanntmachung, Sonntagsruhe betr., vom 28. Mai 1912
mit dem 1. April 1919 außer Wirksamkeit.
In Bezug auf den Handel mit Brot und weißer Backwaren, mit Milch, mit Mineralwässern in Trinkhallen und mit Obst in den Obstbänken verbleibt es zunächst bei den bisherigen Bestimmungen.
Wegen der etwa noch festzustehenden Ausnahme-Sonn- und Festtage erfolgt gegebenenfalls später besondere Bekanntmachung.
Riesa, den 29. März 1919.
Der Rat der Stadt Riesa.

Einschränkung des Verbrauches von Gas und elektrischem Strom.
Unsere Bekanntmachung vom 27. Januar 1919 — Riesauer Tageblatt Nr. 22 vom 28. Januar 1919 — Einschränkung des Verbrauches von Gas und elektrischem Strom betr., wird unter 1. dahin abgeändert, daß die Benutzung der Beleuchtungsanlagen, gleichviel ob Gas oder Elektrizität an allen Tagen der Woche bis 7 Uhr abends gestattet wird.
Riesa, den 29. März 1919.
Der Rat der Stadt Riesa.
Die Vertrauensmänner des Reichskommittars für Elektrizität und Gas bzw. für die Kohlenverteilung
für das Elektrizitätswerk Riesa und für das Gaswerk Riesa.
Direktor K e s e r. Direktor J u n g e. Vnd.
Nr. 1 bis 4 des Gesetz- und Verordnungsblattes, sowie Nr. 1 bis 30 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1919 sind hier eingegangen und können in der Rathshauptkanzlei eingesehen werden.
Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathhauses ersichtlich.
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. März 1919. Sam.

Stiftungszinsen.
Zu vergeben sind die Zinsen der unter der Verwaltung des Rates der Stadt Riesa stehenden Stiftung des Herrn Wilhelm Fuchs in Höhe von 425 M. pro Jahr.
Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind die Zinsen einem fittlich guten, dabei befähigten und fleißigen Knaben, dessen Eltern nicht in der Lage sind, ihn aus eigenen Mitteln nach vollendeter Schulzeit eine weitere Ausbildung in einer Wissenschaft, einer Kunst oder einem Gewerbe geben zu lassen, zu gewähren.
Diesbezügliche Gesuche sind unter Anfügung von Zeugnissen bis 10. April dieses Jahres bei uns einzureichen.
Riesa, den 28. März 1919.
Der Rat der Stadt Riesa. Vnd.

Wahl eines Bauern- und Landarbeiterrates für die Stadt Riesa.
Auf Anordnung des Reichsernährungsamtes sind in allen Gemeinden, in denen in beachtlichem Umfange Landwirtschaft betrieben wird, Bauern- und Landarbeiterräte zu bilden; so auch in Riesa.
Der Bauern- und Landarbeiterrat ist paritätisch aus Landwirten und Landarbeitern aufzusuchen und besteht aus 3 Landwirten und 3 Landarbeitern.
Wahlberechtigt und wählbar sind in beiden Gruppen die Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts, die zuzusetzt der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben.
Zur ersten Gruppe gehören alle im Grundbesitz selbständigen Landwirte, zur zweiten Gruppe alle Angestellten und Arbeiter, die ihren hauptsächlichsten Lebensunterhalt durch landwirtschaftliche Lohnarbeit finden.
Die Wahl selbst findet in getrennter Wahlhandlung nach dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht am
Sonntag, den 6. April 1919,
und zwar für die erste Gruppe (Landwirte) von vormittags 11 bis 12 Uhr, für die

zweite Gruppe (Landarbeiter) von vormittags 12 Uhr bis nachmittags 2 Uhr im Vereinszimmer des Gasthofes zum Stern in Riesa, Altmarkt 2, statt.
Alle hier bekannten Angehörigen der zwei Gruppen sind in Wahllisten aufgenommen worden. Diese Wahllisten können vom 2. April 1919 ab auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit bis zum 5. April 1919 während der üblichen Geschäftsstunden im Rathaus, Zimmer Nr. 12, von den Beteiligten eingesehen werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1919. Erdm.

Sparkasse der Stadt Riesa.
Rathaus. Einlagenbestand: 22 Millionen Mark. Fernruf Nr. 29.
3 1/2 Prozent. Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.
Mündellichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.
Vermietung von Stahlblechschächeln. — Einlösung von Indischeinen.
Ausbezahlung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.
Sofortige Erledigung. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse. Unbefugte Veröffentlichung gegenüber Behörden und Privatpersonen.
Gemeindeverbands-Großkasse, kostenloses Geldüberweisungen.
Rassenspenden: Montag bis Freitag: 9—12, 2—4 Uhr
Sonnabends: 9—2 Uhr

Zeichnungen auf 4% Kommunalkreditbriefe
der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden zu Dresden
nimmt die unterzeichnete Sparkasse v. 31. März d. 19. April während ihrer Geschäftsstunden zum Kurse von 95%
für 100.— M. Nennwert entgegen.
Die Kommunalkreditbriefe sind mündellicher. — Ihre Sicherheit ruht auf dem Vermögen der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden zu Dresden, den Stammeinlagen ihrer Mitglieder und auf der nach Maßgabe der Anstaltsstatuten unbedingten und gesamt-schuldnerischen Haftung von über 300 sächsischen Städten und Landgemeinden mit über 1.750.000 Einwohnern, sowie der 28 amtshauptmannschaftlichen Bezirksverbände — mit zusammen über 3.000.000 Einwohnern —
Sparkasse der Stadt Riesa, am 31. März 1919.

Nachstehendes Ortsgesetz bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis; es tritt sofort in Kraft.
Der Sechsmannbezirk I, umfassend die nördlich des Hafens und der Döllnig gelegenen Grundstücke der Gemeinde Gröbä mit Ausnahme der Grundstücke an der Kirchstraße, des Gartenweges, des Dammweges und der Feldstraße, sowie sämtliche im Gemeindebezirk Forberge und im Gutsbezirk Gröbä gelegenen Grundstücke, ist der Sechsmannbezirk I, umfassend alle südlich des Hafens und der Döllnig sowie im Ortsteil Neugröbä, einschließlich der an der Kirchstraße, am Gartenweg, am Dammweg und an der Feldstraße gelegenen Grundstücke der Gemeinde Gröbä der Sechsmannbezirk II, umfassend alle südlich des Hafens und der Döllnig sowie im Ortsteil Neugröbä, einschließlich der an der Kirchstraße, am Gartenweg, am Dammweg und an der Feldstraße gelegenen Grundstücke der Gemeinde Gröbä.
Für jeden der beiden Sechsmannbezirke wird vom Gemeinderat Gröbä im Einvernehmen mit der Gemeindeversammlung Forberge und dem Gutsvorsteher von Gröbä eine Sechsmannbesetzung der Bezirke an die Sechsmänner bestellt, die die Besetzung der Bezirke an die Sechsmänner besetzt und dem Gutsvorsteher in Gröbä. Die Entschlüsse hierüber sind ortsüblich bekannt zu machen.
Obwohl Wöchnerinnen nicht genötigt werden können, sich der Sechsmann ihres Bezirks zu bedienen, hat jede Wöchnerin, die sich einer anderen, als der Bezirkssechsmann bedient, solange diese nicht durch ein Vergehen dazu Anlaß gibt oder durch eigene Krankheit oder Abwesenheit vom Dienorte an der Ausübung des Amtes behindert ist, bei jeder Entbindung eine Entschädigung zu Gunsten der umgangenen Sechsmann zu entrichten, die bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen der Wöchnerin und ihres Mannes von über 1500 Mark, für den Entbindungsfall sechs Mark, bei geringerem Einkommen vier Mark beträgt.
Als steuerpflichtiges Einkommen gilt das Einkommen wie es bei der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer für das laufende Steuerjahr in Spalte 11 des Einkommensteuerzettels eingetragen worden ist. Liegt eine Einschätzung noch nicht vor, so ist entweder das Einkommen der vorläufigen Einschätzung zum Anlaß zu nehmen oder durch Beiziehung einer Lohnbescheinigung zu ermitteln.
Die in Abs. 3 festgesetzte Umgebungsgebühr ist spätestens 14 Tage nach der Entbindung an die Gemeindekasse in Gröbä abzuführen.
Nachständige Umgebungsgebühren sind wie Gemeindeabgaben im Wege des Verwaltungs-Verfahrens einzutreiben.
Die eingehobenen Umgebungsgebühren sind den umgangenen Bezirkssechsmännern am Schluß eines jeden Kalender-Quartals auszusahlen.
Dieses Ortsgesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
Gröbä und Forberge, am 15. Februar 1918.
Der Gemeinderat in Gröbä.
Stempel. Hans, Gemeindevorstand.
Die Gemeindeversammlung in Forberge.
Stempel. A. Kaul, Gemeindevorstand.
Der Gutsvorsteher des selbständigen Gutsbezirks Gröbä.
Stempel. v. Nitrod.

Die Königl. Amtshauptmannschaft hat mit dem ihr beigeordneten Bezirksauslaß das vorstehende Ortsgesetz genehmigt.
Großenhain, am 10. Juni 1918.
Königl. Amtshauptmannschaft.
Stempel. Dr. Uhlmann. 763 o K.

bis zur landesrechtlichen Regelung der Schulaufsicht...

Ueber die wirtschaftliche Lage sprach Wehner...

Am 2. Verhandlungstage fand zur Beratung der Religionen...

Stimmen entgegen. Die Ansichten darüber, ob eine grundsätzliche Lösung...

Eine Vertagung der Entscheidung auf eine spätere Abstimmung...

Neueste Nachrichten und Telegramme vom 10. März 1919.

Weldungen der Berliner Morgenblätter. Berlin. Wie die polnische Presse meldet, schreibt die Militärregierung...

und in das Jenseitsgeführt in Nacht überführt worden. Die Verhaftung...

Die Danziger Frage. Paris. Der 'Temps' schreibt: Die alliierten und assigierten Regierungen...

Frankreich und das Sowjetland. Paris (Reuters). In der Kammer erklärte der Unterstaatssekretär...

Dortmund. Im Stationsgebäude des Bahnhofs Dortmundersfeld...

6-Zimmer-Wohnung, möglicherweise mit Garten, für 1. Juli oder 1. Oktober zu mieten gesucht.

Freundlich möbl. Zimmer zu vermieten Schlegelstr. 4, p. 1. Febl. Schlafstelle frei.

Oftermäddchen, sauber u. ehrlich, sucht sofort Heiler-Wilb., Platz 22, 2. Kräftiges Oftermäddchen...

Verfunzene Welten. Ein Roman von der Insel Ost von Kay Rabe. Werret war reich, war glücklich, so lang der kleine Ost seine Vermögen...

Werret stand, das aufgelöste Goldhaar um Schulter und Schalle, wieder am Fenster. Ihr Auge suchte derge...

Werret stand, das aufgelöste Goldhaar um Schulter und Schalle, wieder am Fenster. Ihr Auge suchte derge...

